

167/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2003 an meinen Vorgänger eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 140/J, betreffend Bekämpfung des Feuerbrandes mit hochwirksamen Antibiotika gerichtet. Ich beehe mich, diese wie folgt zu beantworten:

Allgemeines:

Der Feuerbrand gehört zu den gefährlichsten und wirtschaftlich bedeutendsten Krankheiten des Kernobstes und einiger verwandter Gehölze aus der Familie der Rosaceen. Diese Bakteriose kann unter günstigen epidemiologischen Bedingungen zu erheblichen Schäden im Kernobstbau sowie bei bestimmten Ziergehölzen führen. Wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen gesetzt werden, können befallene Pflanzen, selbst wenn es sich um ausgewachsene Bäume handelt, innerhalb kurzer Zeit absterben.

Da der Feuerbrand in der gesamten EU als Quarantänekrankheit eingestuft ist, besteht bei Befall oder Befallsverdacht Meldepflicht an den amtlichen Pflanzenschutzdienst im jeweiligen Bundesland oder an das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

In Österreich hat sich die Krankheit in den letzten Jahren stark ausgebreitet und verursacht inzwischen schon in fast allen Bundesländern massive Schäden in Kernobstanlagen und

Baumschulen. Bisher konnte Österreich auf Grund einer Schutzgebietsregelung (Schutzgebiete sind Regionen, in denen der Schadorganismus nicht vorkommt) gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ein höheres Schutzniveau gegenüber den anderen Mitgliedstaaten aufrechterhalten und höhere Anforderungen bei der Einfuhr von Feuerbrand-Wirtspflanzen aus anderen EU-Mitgliedstaaten stellen. Zudem ist die Einfuhr von Feuerbrand-Wirtspflanzen in das Schutzgebiet aus Drittländern verboten. Die derzeitige teilweise Anerkennung Österreichs als Schutzgebiet ist mit 31.3.2004 befristet.

Die einzige derzeit wirkungsvolle nichtchemische Bekämpfungsmaßnahme ist der starke Rückschnitt bzw. in vielen Fällen sogar die Rodung von befallenen Pflanzen bis zu ganzen Anlagen, wodurch große finanzielle Verluste erwachsen, welche bis zum Verlust der Existenzgrundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe führen können.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG die Grundsatzgesetzgebung Bundeskompetenz ist, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge jedoch Landeskompotenz.

Gemäß § 3 Z 5 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl I Nr. 140/1999, hat die Landesgesetzgebung die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren vorzusehen. Demnach haben die Länder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu regeln und zu kontrollieren.

Zu Frage 1:

Zur Bekämpfung des Feuerbrandes wurde bereits seit mehreren Monaten in der Bundesrepublik Deutschland ein „Strategiekonzept zur Bekämpfung des Feuerbrandes im Obstbau ohne Antibiotika“ unter Einbindung österreichischer und schweizerischer Experten ausgearbeitet. Dieses Strategiekonzept, dem die deutsche Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Februar 2003 zugestimmt hat, sieht aus Ermangelung kurzfristig durchgreifender Bekämpfungsverfahren ohne Antibiotika für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren den Einsatz von antibiotikahältigen Pflanzenschutzmitteln vor.

In enger Abstimmung mit den deutschen und schweizerischen Behörden wurde auch in Österreich seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Beteiligten Interessenskreisen (Länder, Landwirtschaftskammern, Bundes-Obstbauverband, Imkerverbände, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit u.a.) ein Einsatz von „Plantomycin“, eingeschränkt auf Versuche unter strengen Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen für die Sicherstellung der Gesundheit und Ernährungssicherheit bei einer allfälligen beschränkten Zulassung diskutiert.

Als Ergebnis der Diskussionen haben sich die zuständigen Landesbehörden, welche Plantomycin im Rahmen von Versuchsanstellungen im Jahr 2003 einsetzen wollen, zu einem umfangreichen Katalog an Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit zu verpflichten.

Bis Mitte April 2003 hat jedoch noch kein Bundesland offiziell und schriftlich sich zu den festgelegten Begleitmaßnahmen verpflichtet.

Es wurde daher auch seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde keine Zulassung für das Pflanzenschutzmittel Plantomycin nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgesprochen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Wirkstoff Streptomycinsulfat zählt gemäß den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zu den sogenannten „alten Wirkstoffen“ (Wirkstoffe, die zwei Jahre nach der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel waren), welche im Rahmen eines Re-Evaluierungsprogrammes der Europäischen Gemeinschaft einer Neubewertung zu unterziehen sind. Gegenständlich wird dieses Projekt für Streptomycinsulfat mit den aktuellen Anforderungsprofilen zu den toxikologischen und ökotoxikologischen Fragestellungen im Laufe des Jahres 2003 starten, wobei die Niederlande als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Rapporteur) verantwortlich zeichnen.

Auf nationaler Ebene wurde im Zuge der Ausbreitung des Feuerbrandes, der Anwendung von Plantomycin im Rahmen von Großversuchen im Jahre 2002 in der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklung eines Strategiekonzeptes in der Bundesrepublik Deutsch-

land unter Einbindung Österreichs und der Schweiz eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für eine allfällige Zulassung von Plantomycin durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgenommen. Ebenso wurde eine Risikoabschätzung bei der Bekämpfung des Feuerbrandes im Obstbau in Gebieten mit erhöhtem Risiko durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt.

Bei Einhaltung der geltenden Höchstwerte für Streptomycin auf oder in den Lebensmitteln Obst und Honig (siehe Beantwortung der Frage 4) sind unter Berücksichtigung der dem Bundesamt für Ernährungssicherheit vorliegenden Daten keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten.

Zu Frage 4:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (SchÄHöV), BGBl. II Nr. 441 vom 6. Dezember 2002, beträgt der Höchstwert für Streptomycin für „alle pflanzlichen Lebensmittel“ (d.h. auch für Kernobst) 0,05 mg/kg und für „alle Lebensmittel tierischer Herkunft“ (d.h. auch für Honig) 0,02 mg/kg.

Die oben genannten Höchstwerte entsprechen den jeweiligen Bestimmungsgrenzen zur routine-analytischen Erfassung von Streptomycin-Rückständen in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Höchstwerten im Rahmen der SchÄHöV im Kompetenzbereich des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen liegt. Ich darf diesbezüglich auf dessen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 139/J verweisen.

Zu Frage 5:

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels setzt gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 voraus, dass das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungs- und sachgemäßer Anwendung

keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. über Trinkwasser, Lebens- oder Futtermittel) hat.

Vor einer Zulassung erfolgt u.a. eine Risikoabschätzung für den Konsumenten aus einer möglichen Exposition über die Nahrung.

Zu Frage 6:

Unter Beachtung und Einhaltung der in der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Schä-HöV) angeführten Höchstmengen für Streptomycin auf pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln ist kein gesundheitliches Risiko für den Konsumenten zu erwarten.

Zu Frage 7:

An der AGES (bzw. der vormaligen Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung) wurden im Jahr 2002 47 Honigproben - 30 inländische und 17 ausländische - auf Streptomycin untersucht. Bei den heimischen Honigproben waren alle Streptomycin-negativ, bei einer Probe aus dem Ausland (Rumänien) wurde eine Belastung von 165 µg Streptomycin pro kg Honig festgestellt.

Weiters hat nach Informationen der AGES die Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt 103 in- und ausländische Honige auf Rückstände des Antibiotikums Streptomycin untersucht. Im Jahre 2001 wurden 58 Proben bei einer Nachweisgrenze von 5 µg Streptomycin pro kg Honig gescreent. Bei 55 Streptomycin-negativen Proben sind eine Probe mit 40 \$g/kg und zwei weitere Proben mit einer Belastung zwischen 5 und 20 µg/kg aufgefallen. Im Jahre 2002 wurden 45 Proben gescreent, wobei 9 Proben positive Resultate lieferten, die sich bei 8 Proben im Bereich unter 3,6 µg/kg und eine Probe im Bereich zwischen zwei und 5 µg/kg bewegt haben.

Zu den Fragen 8 und 9:

Der der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelte Bericht über das Jahr 2002 inklusive der befallenen Gebiete ist auf der Homepage des BMLFUW unter <http://www.lebensministerium.at/land> unter „Produktion“ → „Pflanzliche Produktion“ → „Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittel“ abrufbar.

Laut Auskunft der amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder wiesen im Jahr 2002 folgende Anzahl von Gemeinden bzw. Flächen einen Feuerbrandbefall auf:

Bundesland	Anzahl der befallenen Orte	Bemerkungen
Wien	0	kein Feuerbrandauftreten
Burgenland	3	Hausgärten
Kärnten	1	Quittenkultur
Tirol	50	2 Intensivobstanlagen
Steiermark	22	3 Erwerbsobstbauanlagen (0,2 ha + 60 Bäume + 1 Reihe)
Niederösterreich	11	Einzelfälle
Vorarlberg	70	13 Betriebe mit Erwerbsobstbau (32,6 ha)
Oberösterreich	221	85 Erwerbsobstbauanlagen mit ca. 300 ha, 12.000 ha Streuobstanlagen
Salzburg	14	keinen Erwerbsobstbau

Zu Frage 10:

Das tatsächliche Auftreten in den einzelnen Jahren ist sehr stark vom Witterungsverlauf, insbesondere um die Blütezeit, im betreffenden Jahr abhängig. Der Infektionsdruck ist daher von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und war im Jahr 2002 sehr hoch. Der tatsächliche Infektionsdruck im Jahr 2003 kann daher erst mit Hilfe von Warndienstgeräten zu gegebener Zeit festgestellt werden, ebenso die Anzahl der Imker, die davon betroffen wären.

Zu Frage 11:

Die praktizierenden Bäuerinnen und Bauern, Imker und Privatpersonen werden durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landwirtschaftskammern, den Bundes-Obstbauverband und durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflan-

zenschutz (ÖAIP) im Rahmen von Vorträgen, Einzelgesprächen und durch Informationsmaterial eingehend informiert. Des Weiteren wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der AGES, sowie von einigen Landwirtschaftskammern Flugblätter zum Thema Feuerbrand herausgegeben.

Zu Frage 12:

Im Hinblick auf die Bewertung allfälliger bisher unbekannter Risiken bei der Anwendung von Plantomycin für die Honigproduktion wurde als zulassungsbegleitende Maßnahme im Jahr 2001 ein wissenschaftliches Forschungsprojekt vorgesehen. Die Ergebnisse sollten die Datenlage auf eine breitere Basis stellen, eine Entscheidungshilfe für eventuelle Anpassungen der Höchstwerte liefern bzw. die Zulassung von Plantomycin einer laufenden Evaluierung unterziehen.

Nachdem dieses Projekt in der geplanten Version eine Ausbringung von Plantomycin in die Umwelt vorgesehen hatte, wurde bei nicht gegebener Zulassung aber auch aus Ermangelung einer geeigneten Versuchsanlage (isolierter Erwerbsobstgarten) von diesem Projekt abgesehen.

Zu Frage 13:

Seit Anfang 2002 wird das „Projekt zur Prüfung von angeblich feuerbrandresistenten und toleranten Apfel- und Mostbirnensorten an verschiedenen Standorten sowie Sammlung, Erhaltung und Prüfung heimischer Mostäpfel und -birnen“ des Bundes-Obstbauverbandes unter der Projektleitung der HBLA und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Länder gefördert. Alleine im Jahr 2002 wurden dafür ca. € 40.000,- an öffentlichen Mitteln aufgewendet.

Zu Frage 14:

Darunter ist die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Auftretens von Feuerbrand zu verstehen. Akute Gefahr besteht jedenfalls in Gebieten, in denen in den Vorjahren Feuerbrand festgestellt wurde und in denen auf Grund der Witterungsbedingungen nachweislich hoher

Infektionsdruck im betreffenden Jahr festgestellt wird. Der Infektionsdruck muss nachweislich mit Hilfe sogenannter Warndienstgeräte den zuständigen Behörden belegt werden. Da es im Jahr 2002 keine Zulassung für Plantomycin gab, wurden den Behörden direkt keine Warn-diensthinweise übermittelt. Warndiensthinweise sind in erster Linie Informationen für die praktizierenden Landwirte, um prinzipiell im Sinne des Umweltschutzes Pflanzenschutzmittel sehr sparsam bzw. nicht präventiv einzusetzen, sondern erst bei höchsten Infektionsbedin-gungen.